

E: 09.07.2015
①

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

HESSEN



Polizeipräsidium . Postfach 50 03 23 . 60393 Frankfurt am Main

Landtag Rheinland-Pfalz
Abteilung II
Wissenschaftliche Dienste
Herrn Volker Perne
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Bearbeiter/in: PB
Durchwahl: 069 / 755 - 81000
Fax: 069 / 755 - 80009
E-Mail: praesidialbuero.ppfm@polizei.hessen.de
Aktenzeichen:

Datum: 09.07.2015



per E-Mail

zu Drucksache 16/5031

Anhörung des Innenausschusses des Landtags Rheinland-Pfalz
Steigende Gewalt gegen Polizisten – Einführung eines eigenen Straftatbestandes

Sehr geehrte Damen und Herren,

anlässlich der oben angesprochenen Ausschusssitzung übermittle ich Ihnen nachfolgende die Stellungnahme zu meiner beabsichtigten Anhörung zur Thematik „Gewalt gegen Polizeibeamte“.

In den vergangenen Jahren ist eine stetig steigende Gewaltbereitschaft gegen Polizeivollzugsbeamte, Feuerwehrleute und Rettungskräfte zu verzeichnen. Dieses Phänomen ist jedoch kein Neues. Bereits anlässlich der 189. Sitzung am 03./04.12.2009 wurde von Seiten der Ständigen Konferenz der Innenminister und –senatoren (IMK) der Beschluss gefasst, jeder Gewalt gegen Polizeibeamte, aber auch gegen Feuerwehrleute und Rettungsdienste zu begegnen, um damit die Sicherheit der eingesetzten Kräfte zu verbessern. Auch eine aktuelle Stunde im Deutschen Bundestag anlässlich der Ausschreitungen am 01. Mai 2009 machte deutlich, dass Polizisten nicht die Zielscheibe von Gewaltangriffen werden dürfen.

60322 Frankfurt . Adickesallee 70
Telefon: (069) 755-0
Telefax: (069) 755-80 808
E-Mail: ppffm@polizei.hessen.de
Internet: www.polizei.hessen.de

U-Bahn: U 1, U 2, U 3
Bus: 32 und 64
Station: Miquel-/Adickesallee/Polizeipräsidium
⊕-Parkplätze: Adickesallee 70 (Pforte Süd)

Im Zusammenhang mit den Angriffen auf Polizeibeamte und Rettungskräfte sowie Feuerwehrleute im Rahmen der Einsatzlage anlässlich der EZB-Eröffnung am 18.03.2015 in Frankfurt am Main ist die Thematik „Gewalt gegen Polizeibeamte“ wieder einmal in den Fokus der Öffentlichkeit geraten und verschiedenste Institutionen und Einrichtungen setzen sich hiermit in unterschiedlichsten Diskussionsprozessen auseinander.

Meldungen von verletzten Kolleginnen und Kollegen bei Einsätzen der unterschiedlichsten Art geben immer wieder Anlass, sich der Problematik anzunehmen. Aus diesem Grund werden in Hessen seit 2009 Angriffe auf Polizeibeschäftigte standardmäßig erfasst und landesweit ausgewertet.

Landeslagebild zu Angriffen auf Polizeibeschäftigte in Hessen 2014

Die durchgeführte Auswertung von Angriffen auf Polizeibeschäftigte zeigt hierbei eindeutige Schwerpunkte auf:

So finden die Angriffe überdurchschnittlich häufig im Zusammenhang mit dem polizeilichen Alltagsgeschäft nachts bzw. in den Abendstunden an den Wochenenden im öffentlichen Verkehrsraum durch männliche, zur Hälfte alkoholisierte Einzeltäter statt – und nicht wie im Rahmen vieler öffentlicher Diskussionen angenommen im Rahmen besonderer Einsatzlagen, wie z.B. Fußballspielen oder Demonstrationen.

Im Jahr 2014 wurden in Hessen insgesamt **3.207 Angriffshandlungen** auf Polizeibeschäftigte konstatiert, die sich aus insgesamt 1.748 Strafanzeigen ergaben:

	Fälle	Angriffshandlungen
2012	1.812	3.317
2013	1.710	3.016
2014	1.748	3.207

Der Versuchsanteil lag bei lediglich 9,8 % (vgl. 2013 / 8 %). Die Aufklärungsquote beläuft sich auf 98 % (vgl. 2013 / 96,8 %).

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Der Deliktsbereich der Widerstandshandlungen, gefolgt von einfachen Körperverletzungsdelikten, macht hierbei den überwiegenden Anteil der Straftatbestände aus:

	Widerstand	KV	gef./schw. KV	Totschlag / Mord	Nötigung	Bedrohung	Raub	sonstiges
2012	1.318	265	99	7	26	85	4	8
2013	1.236	246	107	7	20	86	4	3
2014	1.247	263	116	5	21	91	2	3

Im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums Frankfurt am Main wurden im Vergleich zu den anderen hessischen Polizeipräsidien die meisten Straftaten registriert. Auch ist hier in den letzten Jahren eine stetige Zunahme dieser Straftaten zu verzeichnen.

	PP Frankfurt gesamt	davon PD Mitte	davon PD Flug- hafen	davon PD Nord	davon PD Süd	davon sonstige (BuPol)	Hessen gesamt
2012	606	-	-	-	-	-	-
2013	620	205	12	56	235	112	1.710
2014	658	257	15	62	184	140	1.748

(Aufschlüsselung nach Direktionen erst seit 2013)

Der Großteil der Straftaten ereignete sich – wie einleitend erwähnt – an den Wochenenden (735 Fälle) und wurde auf öffentlichen Straßen (422 Fälle), in polizeilichen Einrichtungen (226 Fälle), Mehrfamilienhäusern (206 Fälle), auf dem Gehweg (221 Fälle) und im Polizeiwagen (127 Fälle) verübt.

Bei den Angriffen wurden 788 Polizeibeschäftigte tatsächlich verletzt, dies kommt einer (qualitativen) Zunahme von 12,57% gegenüber dem Vergleichszeitraum 2013 mit insgesamt 700 Verletzten gleich.

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

	nicht verletzt	leicht verletzt	schwer verletzt	unbekannt
2012	2.056	755	4	502
2013	1.933	693	7	383
2014	1.936	781	7	483

Der Bereich der Schutzpolizei machte 2014 mit insgesamt 87,6% den Schwerpunkt bei den betroffenen Beamten aus. Beamte der Spezialeinheiten, die über eine umfassendere Schutzausstattung verfügen, oder auch der Kriminalpolizei waren in weitaus weniger Fällen betroffen. Polizeibesetzte aus anderen Bundesländern und die Bundespolizei wurden in Hessen in 356 Fällen angegriffen (11,1%).

Es konnten insgesamt 1.607 Tatverdächtige ermittelt werden (vgl. 2013 / 1.586 Tatverdächtige). Davon waren 86,7% männlichen Geschlechts. Der Großteil der Angriffe wurde durch Tatverdächtige der Altersgruppen 18 bis 25 sowie 26 und 35 Jahren begangen. Der Anteil der deutschen Tatverdächtigen lag insgesamt bei 68,6% (Nichtdeutsche / 31,4%). Eine Auswertung im Hinblick auf ggf. vorliegende Migrationshintergründe deutscher Staatsangehöriger ist mittels der PKS nicht möglich. Rund 90,6% der insgesamt festgestellten Tatverdächtigen hatten ihren Wohnsitz in Hessen. 714 Tatverdächtige (44,4%) standen bei den Angriffen unter Alkoholeinfluss (vgl. 2013 / 46,2%). Betäubungsmittel- und Medikamenteneinfluss wurden in deutlich geringerem Umfang festgestellt (5,6% bzw. 0,3%).

Die häufigsten Tatbegehungsweisen, die hierbei angewandt wurden, waren vergleichbar mit den Vorjahren „Einwirken mittels körperlicher Gewalt“, „Beleidigen“, „Treten“ und „Schlagen“.

	2012	2013	2014
Einwirkung mittels körperlicher Gewalt	747	681	662
Beleidigen	628	581	540
Treten	526	494	500
Schlagen / Niederschlagen	505	484	528

Polizeipräsidium Frankfurt am Main

Androhen	149	179	194
Stoßen	151	117	118
Spucken	65	66	77
Beißen	64	71	71
Werfen gegen Personen	55	43	51

(nicht abschließend – es wurden nur die häufigsten Angriffsarten dargestellt)

Es wurden insbesondere „sonstige“ Tatmittel wie zum Beispiel eine Fahnenstange oder Fahrradkette bzw. auch tatorteigene Gegenstände, folgend von Fahrzeugen, Flaschen und Messern eingesetzt, die nicht abschließend aufgeführt sind.

	2012	2013	2014
Sonstiges Tatmittel	45	25	29
Fahrzeug	30	29	23
Messer	22	27	13
Flasche	20	11	15
Sonstiges Schlagmittel	7	3	7
Stein	5	6	4
Wurfmittel	6	8	6
RSG	4	9	5
Schlagstock	2	2	3
Hammer	1	5	1

Die reinen Zahlen aus den Lagebildern spiegeln aber nicht in Gänze das tatsächliche Bild von Angriffen auf Polizeibeschäftigte wider.

In den letzten Jahren stellt die Polizei ein geändertes Verhalten des polizeilichen Gegenübers fest – eine deutliche Senkung der Hemmschwelle zur Anwendung körperlichen Gewalt ist zu beobachten, die teilweise fatale Folgen in einer im Grunde genommen alltäglichen Einsatzsituation haben kann. War es früher so, dass Polizisten „nur“ beleidigt, also mit Worten angegriffen wurden, hat sich die Situation gewandelt.

Manchmal reichen ein Gespräch, eine Aufforderung oder eine Kontrolle, um eine harmlose Situation eskalieren zu lassen. Wenn somit grenzenlos und mit großem Hass Uniformträger jeglicher Art angegriffen werden oder – wenn klar als solche erkennbar – Verkehrskräfte, die zur Sicherheit aller Menschen auf der Straße eingesetzt werden, angegangen werden, dann fehlt eine gesellschaftlich adäquate Hemmschwelle und jeglicher Respekt vor Leib, Leben oder Gesundheit von Menschen.

Dass in den Uniformen, die angegriffen werden, Menschen stecken, die Familie, Freunde und Verwandte haben, zu denen sie von Einsätzen unversehrt zurückkehren möchten, wird augenscheinlich völlig ausgeblendet, manchmal aus Wut und Hass auf den Staat und seine Repräsentanten.

Rechtliche Aspekte zur Initiative der Einführung eines Schutzparagrafen (§ 112 StGB)

Hessen hat als eines der initiierenden Bundesländer in seinem Koalitionsvertrag für die Legislaturperiode 2014-2019 festgelegt: „Wir wollen eine Bundesratsinitiative zur Änderung des Strafgesetzbuches ergreifen, um den Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten sowie anderen Einsatzkräften bei gewalttätigen Übergriffe zu verbessern.“ Auch der Koalitionsvertrag der Bundesregierung der 18. Legislaturperiode sieht vor: „Wir verbessern den Schutz von Polizistinnen und Polizisten sowie anderer Einsatzkräfte bei gewalttätigen Übergriffen.“

Zwar sind bereits im Rahmen des 44. Gesetzes zur Änderung des Strafgesetzbuches die §§ 113 und 114 StGB geändert worden, wobei in diesem Zuge in § 113 Abs. 1 die Freiheitsstrafe angehoben und Abs. 2 um das Mitführen gefährlicher Werkzeuge ergänzt worden ist. In § 114 StGB wurde eine Regelung geschaffen, die den Widerstand gegen Personen unter Strafe stellt, die den Vollstreckungsbeamten gleichstehen (Feuerwehr, Katastrophenschutz, Rettungsdienst).

Eine reine Strafverschärfung – wie in § 113 StGB niedergelegt – ist jedoch als nicht ausreichend zu erachten. Diese wird der besonderen Situation von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten nicht gerecht. Die Beamten sind täglich gewalttätigen Angriffen ausgesetzt, ohne dass - wie es § 113 Abs.1 StGB tatbestandlich erfordert - eine Voll-

streckungshandlung begonnen hat oder unmittelbar bevorsteht. Die Erfahrungen der Vergangenheit in diesem Zusammenhang machen deutlich, dass ein weiter gehender Schutz erforderlich ist. Intensivierte Fortbildung und modernste Ausstattung zum Schutz gegen gewalttätige Übergriffe müssen einhergehen mit einem Schutzparagrafen, der den Unwertgehalt eines Angriffs auf Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte besonders normiert und herausstreicht.

Der neue, in der Diskussion stehende § 112 StGB (§ 112 StGB-E) enthält nicht nur eine Regelung zur Strafschärfung und sieht die Einführung einer Mindestfreiheitsstrafe vor. Er knüpft anders als § 113 StGB nicht an eine Vollstreckungshandlung an, sondern setzt stattdessen lediglich einen tätlichen bewussten Angriff auf Polizeibeamte in Beziehung auf ihren Dienst voraus. Zum geschützten Personenkreis sollen neben den Einsatzkräften der Polizei auch diejenigen der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes und der Rettungsdienste gehören. Diese Einsatzkräfte nehmen dadurch an dem verbesserten Strafrechtsschutz ebenfalls teil. Die Strafandrohung für den Grundtatbestand beträgt Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren. Eine Strafschärfung gegenüber dem bisherigen Recht liegt vor allem in der Androhung einer Mindestfreiheitsstrafe sowie im Ausschluss der Geldstrafe als Sanktionsmittel.

Auch die jüngsten Beispiele in Frankfurt am Main machen diese Erfordernisse deutlich: Die Gewalttätigkeiten am Morgen des 18.03.2015 im Zusammenhang mit der Einsatzlage anlässlich der Eröffnung der EZB standen außerhalb jeglichen versammlungsrechtlichen Rahmens und wurden gezielt gegen diejenigen begangen, die die Stadt Frankfurt mit ihren Menschen und Einrichtungen zu schützen hatten. Damit war es auch ein Angriff gegen die Gesellschaft selbst. Dass auch Feuerwehrleute mit dem Hinweis angegriffen wurden, dass es keinen Unterschied mache, denn „Uniform sei Uniform“, zeigt die Einstellung dieser Straftäter zu unserem Staat und zu unserer Gesellschaft besonders deutlich. Alleine bei dieser Einsatzlage wurden 150 Polizeivollzugsbeamte verletzt, sechs davon schwer. Vier dieser Angriffe werden von der Staatsanwaltschaft als versuchte Tötungsdelikte bewertet.

Es ist völlig inakzeptabel, dass diejenigen, die für die Sicherheit und das Wohlbefinden der Bevölkerung eintreten, derartigen Angriffen ausgesetzt sind. Die Polizei ist wesentlicher Garant für die innere Sicherheit und unterliegt als Trägerin des Gewaltmonopols

einer umfassenden öffentlichen Kontrolle. Ihre Integrität ist unabdingbare Voraussetzung für das Vertrauen der Bürger in ihre Polizei. Sie schützt den Bestand des Staates, seine Funktionsfähigkeit, seine Einrichtungen sowie die Rechtsordnung. Oberstes Gebot polizeilichen Handelns ist die Verpflichtung, die Würde des Menschen zu achten und zu schützen. Daher muss auch die Polizei durch den Staat besonders geschützt werden, denn unsere Polizistinnen und Polizisten halten als dessen Repräsentanten während ihres Dienstes im wahrsten Sinne des Wortes immer wieder den Kopf für diesen Staat und seine Bürgerinnen und Bürger hin. Sie haben es verdient, dass die Gesellschaft und auch die Politik entsprechend hinter ihnen stehen.

Bereswill

(im Original unterzeichnet)